

BL_GERICHTE 730 05 258 vom 21. April 2006

BL Gerichte, 2006-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_730_05_258

FR: BL_GERICHTE 730 05 258 du 21 avril 2006

IT: BL_GERICHTE 730 05 258 del 21 aprile 2006

Regeste

Beweislastverteilung bei der Anzeigepflicht und der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs bei Zusatzversicherungen nach VVG

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend ist nicht bewiesen, dass der Kläger die ihm in Art. 14 AVB auferlegte Meldepflicht eingehalten hat und der X. die Erkrankung seines Mitarbeiters rechtzeitig innert der Frist von sieben Tagen gemeldet hat. Da es sich bei der rechtzeitigen Bekanntgabe der Krankheit bzw. der Arbeitsunfähigkeit um eine Anspruch begründende Leistungsvoraussetzung handelt (vgl. Art. 14 Abs. 6 AVB), hat nach den allgemeinen Beweislastregeln der Kläger als Leistungsansprecher die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Dies berechtigt die X. nach dem Wortlaut der genannten Bestimmung grundsätzlich, die Taggeldleistungen bis zum Datum der verspäteten Meldung zu verweigern. Die Anordnung dieser Sanktion wäre gemäss den obigen Ausführungen (vgl. E. 2c hiervor) nur dann unzulässig, wenn die Meldepflichtverletzung des Klägers nach den Umständen als entschuldbar erscheint, oder aber davon auszugehen wäre, dass die fragliche Sanktion vorliegend gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Der Beschwerdeführer bringt indessen keine Gründe vor, die geeignet wären, sein Versäumnis als entschuldbar erscheinen zu lassen. Da die Akten ebenfalls keine Anhaltspunkte enthalten, die auf das Vorliegen entsprechender Umstände schliessen lassen, kann eine weitergehende Prüfung unterbleiben. Überprüft man schliesslich die Verhältnismässigkeit der Sanktion im konkreten Anwendungsfall, so zeigt sich, dass ebenfalls nicht von einer unverhältnismässigen Massnahme der X. gesprochen werden kann. Es liegt nicht nur eine geringfügige Überschreitung der Meldefrist vor; die erforderliche Meldung der Erkrankung erfolgte den vorliegenden Akten zufolge mit knapp zweimonatiger Verspätung und erst nach Wiedererlangung der teilweisen Arbeitsfähigkeit von F.F. am 4. Juli 2005. Die X. hatte somit keine Möglichkeit, den Fall - sei es durch Rückfragen beim behandelnden Arzt, sei es durch Beizug des Vertrauensarztes - frühzeitig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu intervenieren.

E. 6

Daraus ergibt sich, dass die X. durch den Kläger nachweisbar erst am 4. Juli 2005 und somit klarerweise verspätet über die Erkrankung von F.F. bzw. über die darauf zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit in Kenntnis gesetzt wurde. Die Verweigerung der Taggeldleistungen für den vom Versicherten geltend gemachten Zeitraum ist daher nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Klage erweist sich als unbegründet, weshalb sie abgewiesen werden muss.

E. 7

(...) KGE SV vom 21. 4. 2006 i.S. C. (730 05 258)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.